

# 04.13

# KSI

## Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

### Wirtschaft Recht Steuern

9. Jahrgang  
Juli/August 2013  
Seiten 145–192

[www.KSIdigital.de](http://www.KSIdigital.de)

Herausgeber:

*Peter Depré*, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

*Dr. Lutz Mackebrandt*, Unternehmensberater, Präsidiumsmitglied des BDU

*WP/StB Gerald Schwamberger*,  
Vizepräsident der StBK Niedersachsen

Herausgeberbeirat:

*Heinrich Dreyer*, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

*Prof. Dr. Paul J. Groß*, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Köln

*WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth*,  
Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-  
Anhalt e.V.

*Prof. Dr. Harald Krehl*, DATEV eG, Nürnberg

*Prof. Dr. Jens Leker*, Westfälische  
Wilhelms-Universität Münster

*Prof. Dr. Andreas Pinkwart*, Rektor der  
Handelshochschule Leipzig (HHL)

*Dr. Wolfgang Schröder*, Rechtsanwalt  
und Notar, Berlin

*Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck*, Richter a.D.,  
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

*Udo Wittler*, Vorstandsvorsitzender  
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

*Dr. Bernhard Becker / Peter Böttger /  
Prof. Dr. Stefan Müller*

## Kreditvergabe an sog. Kredit- nehmereinheiten

Grundlagen und Praxisbeispiele mit  
Sanierungshintergrund

Sonderdruck der  
comes Unternehmensberatung

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

69037



# Kreditvergabe an sog. Kreditnehmereinheiten

## Grundlagen und Praxisbeispiele mit Sanierungshintergrund

Dr. Bernhard Becker/Peter Böttger/Prof. Dr. Stefan Müller\*

**Verbindungen zwischen Gesellschaftern und ggf. verschiedenen beherrschten Unternehmen sind ab einem Kreditgesamtvolumen von 750 T€ nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zusammen zu betrachten. Das ist auch für Kreditnehmer als betroffener Personenkreis wichtig, insbesondere in Krisenszenarien; die entsprechenden Wirkungen sind zu antizipieren. Vor diesem Hintergrund werden die Grundsachverhalte der Kreditnehmereinheiten kurz dargestellt und die Auswirkungen an drei Praxisbeispielen verdeutlicht.**

### 1. Einleitung

Für Unternehmen und deren Partner in Beratung und Überwachung ist die Befassung mit den Regeln des Risikomanagements bei Kreditinstituten von zweifacher Bedeutung. Einerseits fördert das Verständnis der Regelungen, die Kreditinstitute bei der Kreditvergabe zu beachten haben, die Möglichkeiten für die Vorbereitung von Kreditverhandlungen, um damit das Ziel einer möglichst guten Risikoklassifikation und letztlich günstiger Konditionen bzw. überhaupt der Kreditvergabe zu erreichen<sup>1</sup>. Andererseits können die Regelungen bei der Ausgestaltung des eigenen Risikomanagementsystems unterstützend wirken. Während der Gesetzgeber für das Risikomanagement von Unternehmen lediglich die Generalnorm für die Geschäftsführer und Vorstände bezüglich der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG) und eine geringfügige Konkretisierung in § 91 Abs. 2 AktG („Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“) vorgenommen hat, liegen für Kreditinstitute sehr ausführliche gesetzliche Regelungen im Kre-

ditwesengesetz (KWG) – so wie etwa die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)<sup>2</sup> der BaFin – vor. Dass diese kreditwesensspezifischen Regelungen auch in anderen Branchen Beachtung finden, zeigen z. B. die vielfach anzutreffenden Ratingverfahren für Kunden und Lieferanten im Bereich der Automobilindustrie. Letztlich agiert aus Sicht des Risikomanagements jedes Unternehmen wie ein Kreditinstitut, wenn es Verkäufe auf Ziel zulässt oder sich von Zulieferern abhängig macht. Auch hier muss das Risiko des Ausfalls eingeschätzt und eingepreist werden, um nachhaltig wirtschaften zu können.

Ein Beispiel für eine risikorelevante Regelung ist die Ausweitung der Betrachtung auf eine Kreditnehmereinheit, wenn Beherrschungsbeziehungen bestehen. Dabei tritt das Problem auf, dass vom Beherrschungsbegriff des Handelsrechts abweichende Kriterien zu beachten und auch natürliche Personen in der Rolle als Eigentümer oder Partner mit einzubeziehen sind. Im vorliegenden Beitrag werden daher

- zunächst die Grundsachverhalte der Beherrschung und die Grundüberlegungen der Bildung von Kreditnehmereinheiten aufgezeigt,
- dann die Ausweitung auf Abhängigkeitsverhältnisse beschrieben und
- auf dieser Basis anhand von Praxisfällen die Anwendungskonsequenzen diskutiert.

### 2. Grundsachverhalte

#### 2.1 Beachtung von Beherrschungsbeziehungen

Die Finanzmarktkrisen haben in den letzten Jahren sehr deutlich ihre Auswirkungen in der Neugestaltung der Regularien der Kreditvergabe gezeigt. Diese sind sehr stark mit den Begriffen Basel II und III verbunden. Das primäre Ziel des sog. Basel III-Pakets ist die Erhöhung der Stabilität der Banken durch die Erhöhung ihres Eigenkapitals und durch Restriktionen bei risikoreichen Geschäften – die formalen Regelungen zum Rating von Basel II werden dabei jedoch sämtlich beibehalten. Die Verknappung des anrechenbaren Eigenkapitals in Kombination mit höheren Unterlegungsanforderungen

\* Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen, s. u. [www.comes.de](http://www.comes.de); Peter Böttger, Seniorberater bei der comes Unternehmensberatung; Prof. Dr. Stefan Müller, Oldenburg, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Kontakt: [smueller@hsu-hh.de](mailto:smueller@hsu-hh.de)).

1 Vgl. Brackschulze/Mayer-Fiedrich/Müller, Finanzierung mittelständischer Unternehmen nach Basel III, 2011, S. 29 ff., sowie Becker/Böttger/Müller, DStR 2012 S. 1197 ff.

2 Die aktuellste Fassung findet sich im Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14. 12. 2012, [http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_rs1210\\_marisk\\_pdf\\_ba.pdf?jsessionid=3FA1314F96E62B2D4A9BD64C7FOC8467.1\\_cid290?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs1210_marisk_pdf_ba.pdf?jsessionid=3FA1314F96E62B2D4A9BD64C7FOC8467.1_cid290?__blob=publicationFile&v=5) (Abruf 17. 3. 2013).

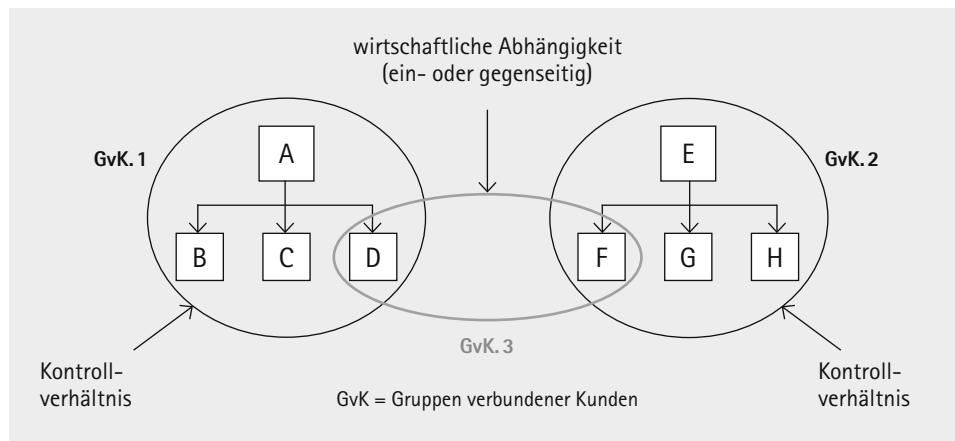


Abb. 1:  
Grafische Darstellung  
der Abhängigkeitsbeziehung

wird die Banken anhalten, ihre Kreditvergabe noch genauer und risikoorientierter zu steuern. Zudem steht zu erwarten, dass der Verlust lukrativer Geschäfte durch die aufsichtsrechtlichen Restriktionen die Margenanforderungen in anderen Geschäftsbereichen – auch im Mittelstandsgeschäft – erhöhen wird<sup>3</sup>.

Ein Baustein zur Beurteilung risikobehafteter Kreditgeschäfte befindet sich dabei im § 19 KWG. Hier heißt es unter Abs. 2: „Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften gelten als ein Kreditnehmer i. S. der §§ 10 und 13 bis 18, wenn eine von ihnen einen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die andere oder die anderen ausüben kann, es sei denn, das Institut weist gegenüber der Bundesanstalt nach, dass kein unmittelbarer oder mittelbarer beherrschender Einfluss ausgeübt wird oder ausgeübt werden kann. Unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss wird insbesondere vermutet

- bei Unternehmen, die demselben Konzern i. S. von § 18 AktG angehören,
- bei Unternehmen, die durch Verträge verbunden sind, welche vorsehen, dass das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, oder
- bei in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen.“

Die Zusammenfassungstatbestände sind kumulativ anzuwenden. Diese Formulierungen erscheinen zunächst eindeutig und folgen

der Logik, dass beherrschende Einflüsse für die zielorientierte Gestaltung von Kreditunterlagen genutzt werden können, was die Beachtung der juristischen Grenzen der Einzelunternehmen problematisch werden lassen kann. So könnten innerhalb eines Konzerns der Gewinn, die Liquidität und das Eigenkapital handelsrechtlich primär bei einem Unternehmen ausgewiesen werden, welches dann mit diesem Jahresabschluss bei Kreditverhandlungen eine deutlich bessere Chance hätte, als wenn alle Unternehmen gemeinsam mit der Fiktion der rechtlichen Einheit erfasst würden<sup>4</sup>. Daher ist es sinnvoll, ebenso wie bei den handelsrechtlichen Informationspflichten mit dem Konzernabschluss nach § 290 HGB, in diesen

Beherrschungsfällen eine erweiterte Betrachtung vorzunehmen und nicht mehr den einzelnen Kreditnehmer, sondern eine kreditnehmende Einheit zu beurteilen. Allerdings sind die Abgrenzungen nicht deckungsgleich. Neben den Abweichungen zum Konzernbegriff nach § 18 AktG werden in § 290 Abs. 1 HGB zunächst alle Beherrschungsfälle betrachtet, wobei Einschränkungen bezüglich der Rechtsform (Kapitalgesellschaften), der Größenkriterien (§ 293 HGB: Bilanzsumme über 19,25 Mio. €, Umsatzerlöse über 38,5 Mio. € und 250 Mitarbeiter)<sup>5</sup> und des Über-/Unterordnungsverhältnisses bestehen. Andere Rechtsformen werden über das Publizitätsgesetz ebenfalls zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, allerdings mit deutlich höheren Größengrenzwerten (§ 11 Abs. 1 PublG: Bilanzsumme über 65 Mio. €, Umsatzerlöse über 130 Mio. € und Mitarbeiter über 5000)<sup>6</sup>. Im § 290 Abs. 2 HGB werden zusätzlich zu den auch im KWG genannten Beherrschungsvoraussetzungen des Mehrheitsbesitzes und des Beherrschungsvertrags noch

- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu besetzen, genannt
- und es wird mit Blick auf Zweckgesellschaften auch auf eine bei wirtschaftlicher Betrachtung vorhandene Mehrheit von Chancen und Risiken eines anderen Unternehmens abgestellt.

Für Kreditnehmer folgt hieraus, dass zu den einzureichenden Unterlagen nach § 18 KWG auch Konzernabschlüsse gehören müssen. Allerdings besteht hier ggf. ein Größenproblem. Die Bank kann bzw. muss bei einem unbesicherten Kredit über 750.000 € die Kreditnehmereinheit und damit den Konzernabschluss beachten, obwohl die handels- oder publizitätsrechtlichen Größengrenzen viel höher sind und somit gar kein Abschluss zu erstellen wäre. Aus der Sicht des Risikomanagements steht das Unternehmen selbst vor dem Problem, dass die sinnvoll zu betrachtenden Unterlagen (der Konzernab-

3 Vgl. Becker u. a., DStR 2011 S. 375–380.

4 Vgl. Müller, in: Federmann/Kußmaul/Müller, HdB, Beitrag Konzernbilanzierung, Rz. 15.21.

5 Vgl. zu den Einzelheiten Kreipl/Müller, in: Bertram u. a., Haufe-HGB-Kommentar, 3. Aufl. 2012, § 293.

6 Vgl. zu den Einzelheiten Müller, in: Bertram u. a., Haufe-HGB-Kommentar, 3. Aufl. 2012, § 290 Rz. 9.

schluss) nicht vorliegen und je nach Macht-konstellation zusätzlich abgefordert werden oder durch eigene erweiterte Betrachtungen auf verbundene Unternehmen kompensiert werden müssen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass der Konzernabschluss lediglich zu Informationszwecken herangezogen werden kann, da weiterhin nur die Einzelabschlüsse die Haftungsgrundlage darstellen.

## 2.2 Erweiterung auf Abhängigkeitsbeziehungen

Weiter gefasst heißt es jedoch in § 19 Abs. 1 KWG auch, dass mehrere Parteien als eine Kreditnehmer- oder zumindest eine Risikoeinheit zu sehen sind, wenn Abhängigkeiten untereinander bestehen. Dabei werden Abhängigkeiten dann vermutet, wenn eine der Parteien in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten gerät, sobald die andere Partei finanzielle Probleme hat. Dieses kann auch Themen wie Vertragsbeendigungen, Insolvenz oder Tod betreffen. Abb. 1 auf S. 156 zeigt die Bildung einer Risikoeinheit<sup>7</sup>.

Selbst wenn zwei völlig unterschiedliche Kreditnehmereinheiten in Teilbereichen existenzbedrohende wirtschaftliche Abhängigkeiten aufweisen, soll aus den betreffenden Parteien eine Risikoeinheit gebildet werden. Die Analyse soll möglichst so weit reichen, wie sog. Dominoeffekte bei wirtschaftlichen Risiken auch die letzte Partei in der Kette erreichen.

Fraglich ist, wie derartige Abhängigkeiten festgestellt werden können. Zusätzlich zu den Mehrheitsbeteiligungen und Gewinnabführungsverträgen bestehen für derartige Abhängigkeiten im Jahresabschluss und Lagebericht nur folgende Angabepflichten bzw. -möglichkeiten:

- § 251 HGB fordert die Angabe von Haftungsverhältnissen (Bürgschaften),
- § 285 Nr. 3 HGB fordert die Angabe von Art und Zweck sowie Risiken und Vorteilen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (soweit für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung),
- § 285 Nr. 3a HGB erweitert dies um den Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 HGB angegeben sind (soweit für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung),

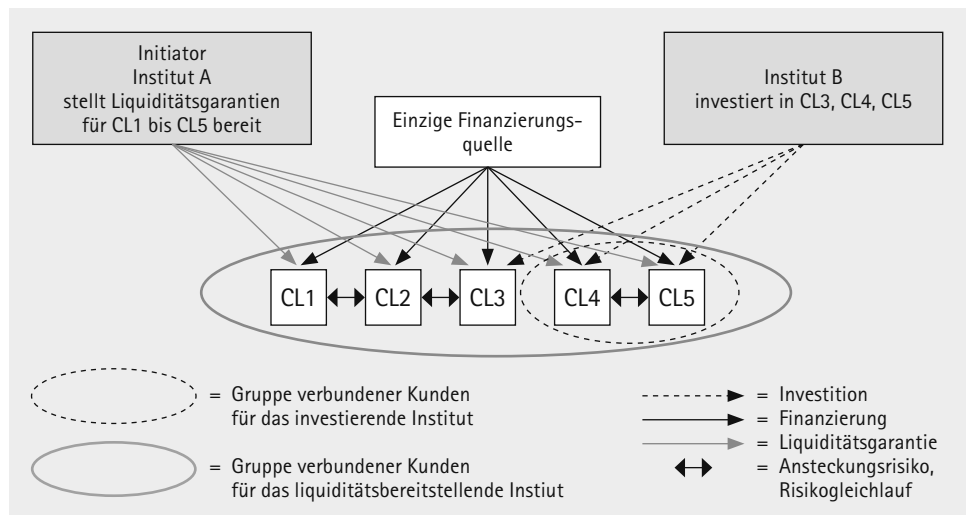


Abb. 2: Ansteckungsrisiken und die Identifikation von einheitlich zu betrachtenden Kreditnehmern<sup>9</sup>

- § 285 Nr. 9c HGB fordert die Angabe von gewährten Vorschüssen und Krediten sowie eingegangenen Haftungsverhältnissen zu Organmitgliedern,
- § 285 Nr. 21 HGB fordert die Angabe zumindest der nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen,
- § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB fordert die Angabe von wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung; § 289 Abs. 2 Nr. 2b konkretisiert die Angabe von Risiken aus Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie der Risiken aus Zahlungsstromschwankungen für Finanzinstrumente.

Da bis auf die Haftungsverhältnisse keine konkreten Angaben notwendig sind, dürften nur sehr selten Abhängigkeiten etwa im operativen Geschäft aufgespürt werden können. Die globale Angabe von bestehenden Risiken im Lagebericht ist zudem mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz verknüpft<sup>8</sup>. Somit dürfte aus den öffentlich verfügbaren Abschlüssen nur ein Teil der Abhängigkeiten zur Bildung von Kreditnehmereinheiten festzustellen sein.

Eine genaue Betrachtung dieser Einheiten ist dennoch notwendig, um sog. kumulative Klumpenrisiken zu vermeiden. Hierunter versteht man dem Grunde nach, dass das kreditvergebende Institut nicht zu viel Risiko (gemeint Ausleihungen) in gleichen Branchen (wie z. B. im Schiffbau) auf zusammenhängende Unternehmensgruppen oder eben auch Einzelpersonen kumuliert vergeben darf. Es wird hier von Ansteckungsrisiken gesprochen. Abb. 2 verdeutlicht die Betrachtung dieser Ansteckungsrisiken und die Bildung von einheitlich zu betrachtenden Kreditnehmern.

Auch wenn das für den Normalkreditnehmer nicht besonders relevant erscheint, so hat doch die restriktive Kreditvergabe in einzelnen

<sup>7</sup> Entnommen aus Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 8/2011 (BA), S. 9.

<sup>8</sup> Vgl. Paetzmann, in: Bertram u. a., Haufe-HGB-Kommentar, 3. Aufl. 2012, § 289 Rz. 81.

<sup>9</sup> Entnommen aus Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Rundschreiben 8/2011 (BA), S. 7.

Kurzbilanz per 31. 12. 2011			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	1500	Eigenkapital	1500
Umlaufvermögen	0	Rückstellungen	300
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4400	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3000
sonstige Vermögensgegenstände	1000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1600
Kasse	100	sonstige Verbindlichkeiten	600
SUMME Aktiva	7000	SUMME Passiva	7000

Abb. 3:  
Kurzbilanz Ausgangs-  
beispiel (Quelle: comes  
Unternehmensberatung)

Branchen, wie beispielsweise vor einigen Jahren im Bereich der Autohäuser geschehen, zu deutlichen Auswirkungen geführt. So wurden Branchen bei vielen Kreditinstituten auf „rot“ gesetzt, was nicht zuletzt auch zu Schließungen und damit zu Arbeitsplatzverlusten führte bzw. diesen Prozess zumindest beschleunigte. Hier haben die von Kreditinstituten eingesetzten Risikomanagementsysteme die Macht, sich selbst erfüllende Erwartungen zu wecken, da eine Kompensation von Fremdkapital durch alternative Kapitalgeber für viele mittelständische Unternehmen unmöglich oder zumindest schwierig ist.

Formal gesehen hat der Gesetzgeber darüber hinaus zur Bildung von Kreditnehmereinheiten bei Großkrediten klare Grenzen gezogen. So darf nach Bündelung des Engagements die kumulierte Kreditsumme nicht mehr als 2% des haftenden Kapitals des einzelnen Kreditinstituts ausmachen. Das ist im Zweifel eine sehr große Summe, kann aber bezogen auf kleinere Einheiten wie z. B. Volks- oder Raiffeisenbanken auch ein schnell erreichbarer Wert sein. Selbst wenn diese faktisch messbare Größe nicht erreicht werden sollte, kommt es häufiger auch zu einer „emotionalen“ Betrachtung im Einzelfall. Hier wird die Begrifflichkeit dann deutlich enger ausgelegt, ohne sie im Zweifel gleich zu einer Kreditnehmereinheit nach BaFin zu dokumentieren. Denn so heißt es weiter auf S. 10 des Rundschreibens: „... der Vorstand und die Geschäftsleitung eines (Kredit-)Instituts müssen sicherstellen, dass zur Identifizierung wirtschaftlicher Abhängigkeiten angemessene Verfahren vorhanden sind und die Risikomanager und Kredit-sachbearbeiter entsprechend geschult sind“. Nach § 18 KWG ist zwar hier auch wieder eine kumulative Grenze von 750 T€ für die

Bildung von Risikoeinheiten gesetzt worden. Aber – wie bereits betont – sind nicht nur die faktisch messbaren Positionen für die mögliche Bündelung zu einer Kreditnehmereinheit relevant. So können auch Abhängigkeiten zum Tragen kommen, die nicht über Mehrheitsverhältnisse in Kapitalgesellschaften dokumentiert sind, sondern beispielsweise über indirekte Einflussnahmen oder Geschäftsbeziehungen und -abhängigkeiten bestehen. In der Konsequenz können die Institute nach selbst definierten Kriterien eine Bildung von Risikogemeinschaften vornehmen.

Dieses bedingt ein hohes Maß an Informationsgewinnung und -verarbeitung. Einen Teil davon deckt das bereits in 1934 errichtete Kreditregister der Deutschen Bundesbank ab. Mit einer derzeitigen Meldegrenze ab 1,5 Mio. € und vor der Maßgabe der Definition des Kreditbegriffs und der Kreditnehmereinheit haben alle Institute quartalsweise ihre Meldungen abzugeben. Im Rückfluss informiert die Deutsche Bundesbank in derzeit insgesamt sieben Dateien u. a. über die Verschuldung der angezeigten Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten. Hierbei wird neben der Gesamtverschuldung auch über außerbilanzielle „Kredite“ wie Bürgschaften und Garantien informiert<sup>10</sup>. Ab 2013 soll die Meldegrenze auf eine Mio. € herabgesetzt werden.

### 3. Praxisbeispiele

#### 3.1 Übernahme eines Unternehmens durch Dritte (z. B. eine Private-Equity-Gesellschaft)

In den vergangenen Jahren sind Investitionen in- und ausländischer Finanzinvestoren zur geübten Praxis geworden. Nach wie vor sind insbesondere mittelständische Firmen in Deutschland im Fokus dieser Beteiligungsgesellschaften.

Im konkreten Fall geht es um einen Personaldienstleister mit rund 350 Mitarbeitern mit einer für den deutschen Mittelstand typischen Struktur: Die Betriebsmittelfinanzierung wurde mit je 1.500 T€ durch eine lokale Genossenschaftsbank und eine Großbank sichergestellt. 2012 erfolgte der Einstieg einer deutschen Private-Equity-Gesellschaft durch Übernahme des Gesellschafts- und Kommanditkapitals. Die Altgesellschafter schieden aus. Nach Abschluss der Transaktion ergab sich eine neue in Abb. 4 dargestellte Kreditnehmereinheit nach § 19 KWG.

Die Anteile wurden in eine Zwischengesellschaft eingebracht, die aus Mitteln der Beteiligungsgesellschaft finanziert wurde. Langfristiges Ziel der Beteiligungsgesellschaft war eine Bündelung diverser Firmenbeteiligungen in mehrere, nach Branchen aufgestellte Zwischengesellschaften. Das Vermögen der betrachteten Zwischengesellschaft bestand zunächst nur aus der Beteiligung an der Personaldienstleistungsgesellschaft. Auf der Passivseite dieser Zwischengesellschaft wurde ein Eigenkapital von 50% und Gesellschafterdarlehen in gleicher Höhe ausgewiesen. Mit Übernahme der An-

<sup>10</sup> Vgl. Ritter, ForderungsPraktiker 2012 S. 254–259.

Wenn bei eher regional tätigen Banken KWG-Grenzen überschritten werden, drohen Verkomplizierungen.

teile wurden mit den bisherigen Banken Gespräche über die Fortsetzung der Kreditverhältnisse geführt, da dem Unternehmen keine Liquidität zugeführt wurde.

Zur Erfüllung der Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse war es nach dem KWG nunmehr erforderlich, neben den Zahlen der Personaldienstleistungs GmbH & Co KG nun auch die Bilanzen der Zwischengesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft zu analysieren. Nach Feststellung des neuen Gruppenratings folgten sehr unterschiedliche Reaktionen der beteiligten Häuser:

- Die Großbank, die bereits über gute Erfahrungen im nationalen und internationalen Tätigkeitsfeld der Beteiligungsgesellschaft und weiterer Gruppenunternehmen verfügte, führte die Verbindung mit entsprechendem Schuldbeitritt der Beteiligungsgesellschaft fort.
- Die Gremien der in ihrem Geschäftsgebiet eher regional begrenzt agierenden Genossenschaftsbank votierten auf Ausstieg aus dem Kreditengagement. Ohne Erfahrungen mit der neuen Gruppe und insbesondere mit dem Ausstieg des Altgesellschafters, der als vertraute Person dem Geschäft vorstand, sah man keinen Ansatz für ein langfristiges weiteres Engagement. Daran änderte auch der Ausweis von 50 % Eigenkapital in der Zwischengesellschaft nichts.

Für das operative Unternehmen ergab sich unerwartet eine kaum zu beherrschende neue Problemlage. Mit Ankündigung des Ausstiegs der Genossenschaftsbank war plötzlich nahezu ein Fünftel der Bilanzsumme (1,5 Mio. € zu 8 Mio. €) nicht mehr adäquat refinanziert. Dieses stellte die Geschäftsführung und die neuen Gesellschafter in zunächst kurzfristige Handlungszwänge. Nach intensiven Gesprächen konnte mit der Genossenschaftsbank und den neuen Gesellschaftern eine Zeitachse zum Ausstieg gefunden werden, die es ermöglichte, die Passivseite der übernommenen Gesellschaft adäquat zu strukturieren.

### 3.2 Aufstockung von Gesellschaftsanteilen durch Minderheitsbeteiligte

Im folgenden Beispiel wird nur kurz skizzenhaft aufgezeigt, dass Veränderungen in den

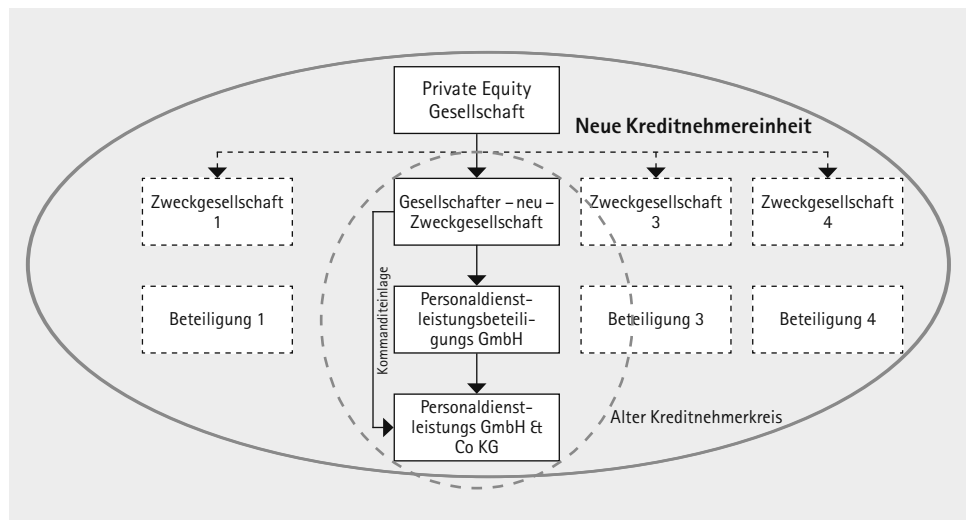


Abb. 4: Veränderung der Kreditnehmereinheit nach Unternehmensübernahme (Quelle: comes Unternehmensberatung)

Anteilstrukturen auch bezogen auf eine neu gebildete Kreditnehmereinheit zu Anpassungen im gesamten Umfeld führen können. Am Beispiel des Unternehmers Gerd Müller, der an der Elektroinstallations-GmbH mit 25 % beteiligt ist, kann dieses deutlich gemacht werden. Neben der Unternehmensbeteiligung und der Aufnahme von Krediten für die GmbH hat Herr Müller noch private Finanzierungen für diverse Immobilien und private Aktivitäten bei der begleitenden Hausbank. Der bisherige Gesellschafterkreis wurde aus vier natürlichen Personen mit unterschiedlichen Beteiligungshöhen gebildet. Aus gesundheitlichen Gründen schied einer der Mitunternehmer aus und Herr Müller war nahezu genötigt, weitere 26 % der Anteile zu übernehmen. Durch diese Übernahme verfügte er nunmehr über 51 % der Anteile an der Elektroinstallations-GmbH.

Darüber hinaus ergaben sich zwingende kurzfristig anstehende Investitionsnotwendigkeiten, die auch teilweise erst mit dem Ausscheiden des Altgesellschafters offenkundig wurden. Herr Müller reichte einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung einer weiteren, wenn auch kleinen Kreditlinie ein.

Die begleitende Hausbank sah sich nun veranlasst, nach den Bestimmungen des § 19 KWG eine Kreditnehmereinheit zu bilden. Sämtliche an Herrn Müller und die GmbH gewährten Kredite wurden zu einer Risikoeinheit zusammengeführt. Die Genehmigung der Kredite erfolgte in der Vergangenheit auf Ebene der Abteilungsleiter. Durch die Regularien des KWG, insbesondere für Großkredite, sah die begleitende Hausbank ihre weiteren Möglichkeiten, den Gesellschafter mit Krediten zu begleiten, als erschöpft an. Die Zuständigkeit zur Vergabe der Kredite wechselte zum Vorstand der Hausbank.

In der Konsequenz heißt das, dass auch ein „einfaches“ Umhängen innerhalb eines Gesellschafterkreises zu Veränderungen in der Ansprache und den Möglichkeiten der/des begleitenden Institute/s führen kann. Insofern sollte bei jeder Veränderung oder Bündelung von Kreditnehmereinheiten vorher geprüft werden, welche Konsequenzen dieses auch für die Zusammenarbeit in anderen Geschäftsfeldern haben kann.

Eine weitere Verkomplizierung kann dann entstehen, wenn bei eher regional tätigen Banken KWG-Grenzen überschritten werden. Erreicht durch die Zusammenlegung der bisher isoliert betrachteten Kreditengagements das neue Gesamtvolumen z. B. 2 % des haftenden Eigenkapitals, erhöhen sich die formellen Anforderungen an die Unterlagen, die der Kunde bereitzustellen hat. Werden über 10 % des haftenden Eigenkapitals insgesamt an einen Kreditnehmer ausgeliehen, greifen die Meldepflichten nach § 13 KWG – Großkredit – und sorgen für zusätzlichen Dokumentationsbedarf im Hause der begleitenden Bank.

### **3.3 Drohende Zahlungsunfähigkeit eines der Unternehmen aus einer Kreditnehmereinheit**

Im letzten Beispiel wird aufgezeigt, wie die Begründung zur Kreditnehmereinheit auch argumentativ verwendet wurde, um Maßnahmen umzusetzen, die der Unternehmer als solche nicht unmittelbar in Betracht gezogen hatte.

In diesem Fall gründete 2010 ein Unternehmer eine weitere GmbH, die sich mit Dienstleistungen rund um den Bau befassen sollte. Der Unternehmer selbst war zu diesem Zeitpunkt auch zu 70 % an einem weiteren Bauunternehmen beteiligt.

Die Bonität des Baugeschäfts war zum Zeitpunkt der Kreditvergabe einwandfrei. Notwendige Kredite für die Gründung über rund 2 Mio. € wurden 2010 gegen Stellung banküblicher Sicherheiten am Anlage- und Umlaufvermögen der neuen Firma eingeräumt. Der Gesellschafter unterschrieb darüber hinaus für einen Teil der Kredite eine Bürgschaft. Auf Ebene der Unternehmen gab es keine wirtschaftlichen Verbindungen.

Die Entwicklung der neugegründeten Gesellschaft verlief – deutlich anders als geplant – negativ, sodass der Geschäftsbetrieb bereits Anfang 2012 durch Stilllegung und nicht durch Insolvenz wieder eingestellt werden musste. Über die moderate Rückzahlung der Kredite konnte zunächst Einigung erzielt werden. Verzögerungen beim Verkauf des Anlagevermögens und Zahlungsstörungen bei den Kunden des Unter-

nehmens führten zu ungeplanten Verlängerungen der getroffenen Rückzahlungsabsprachen.

Obwohl keine Haftung des Baugeschäfts für die weitere Gesellschaft bestand, hatte die Liquidation Konsequenzen für das Bauunternehmen, an dem der Gesellschafter zu 70 % beteiligt war. Im Rahmen der Betrachtung der Kreditnehmereinheit, die unter den Mehrheitsgesellschaftern gebildet wurde, erfolgte, nachdem jedes einzelne Unternehmen unter Ratinggesichtspunkten bewertet worden war, die Bildung eines Gruppenratings, in das die negativen Einflüsse aus dem liquidierten Unternehmen einfließen.

Hinzu kam, dass bezogen auf das Spezialsegment der Bauunternehmung auch noch insgesamt eine negative Clusterung im übergreifenden Rating erfolgte. In der Konsequenz wurde das Kreditportfolio vom Marktbereich in die Sanierungsabteilung des kreditgebenden Instituts überführt.

Die Bereitschaft der Bank, angesichts des nunmehr nach anderen Ratinggesichtspunkten bestehenden Ausfallrisikos beim Schwesterunternehmen weitere Kredite an das Baugeschäft herauszuliegen, wurde von hohen Absicherungen und Auflagen abhängig gemacht. Das Vertrauen in den Unternehmer und seine Handlungen wurde massiv infrage gestellt. Um letztlich die negativen Einflüsse, die nicht zuletzt durch die Gruppenzusammenlegung in eine Kreditnehmereinheit entstanden waren, zu entschärfen und in der „neuen“ Betrachtung wieder Vertrauen zu gewinnen, entschied sich der Gesellschafter (bzw. wurde zu der Entscheidung gedrängt), seinen Anteil von 70 auf 50 % zu verringern. Faktisch konnte damit die Kreditnehmereinheit aufgelöst werden. Der Erlös aus dem Verkauf der Anteile wurde dem Unternehmen vom Gesellschafter in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt, um die Liquidität des Baugeschäfts zu sichern.

## **4. Fazit**

Die zumindest grobe Kenntnis der Regularien der Kreditinstitute und ihrer Wirkungsweisen ist für Unternehmer unerlässlich. In diesem Beitrag wurde speziell die Problematik der Kreditnehmereinheit herausgearbeitet, die Unternehmer beim Antrag auf Kreditgewährung beachten sollten. Konkret sind mögliche Kreditnehmereinheiten zu antizipieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Kreditfinanzierung hinsichtlich Umfang und Kosten optimiert wird. Dazu ist es als Unternehmer zumindest notwendig, im Zweifel auch seine weiteren wirtschaftlichen Verhältnisse klar dokumentieren zu können, um nicht ggf. im Zuge einer vielleicht nicht richtig gebildeten Kreditnehmer- oder Risikoeinheit für eine mögliche oder auch nötige Vergabe in Schwierigkeiten zu geraten.

Letztlich handelt es sich jedoch um eine sinnvolle Betrachtung der Risiken, die auch intern für den Unternehmer sowie die betroffenen Unternehmen herangezogen werden sollte, um sich über die Zusammenhänge der unterschiedlichen Aktivitäten einen Überblick zu verschaffen. Dies sollte auch unter den im KWG festgelegten Betrachtungshöhen bei kleineren mittelständischen Unternehmen erfolgen.